

Interlaken
Matten
Unterseen
Iseltwald
Bönigen



**Feuerwehr
Bödeli**

Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli

Feuerwehrreglement

vom 16. Oktober 2013
Änderungen vom 8. Dezember 2016

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen.

Inhaltsverzeichnis

| ABSCHNITT | ARTIKEL | TITEL | SEITE | |
|---|--|--|-------------------------|----------|
| 1. Feuerwehr | 1 | Rekrutierung der Mannschaft | 3 | |
| | 2 | Aktiver Feuerwehrdienst | 3 | |
| | 3 | Diensttauglichkeit | 3 | |
| | 4 | Aus- und Weiterbildung | 3 | |
| | 5 | Kader und Fachleute | 3 | |
| | 6 | Persönliche Ausrüstung | 4 | |
| | 7 | Übungen | 4 | |
| | 8 | Übungsdauer | 4 | |
| | 9 | Entschuldigungen | 4 | |
| | 10 | Pflichten | 5 | |
| | 11 | Anforderungen an Mannschaft und Kader | 5 | |
| | 12 | Bussen | 5 | |
| 2. Betriebsfeuerwehren | 13 | Betriebsfeuerwehren | 6 | |
| 3. Zusammenarbeit mit Dritten | 14 | Zusammenarbeit mit Dritten | 6 | |
| 4. Besoldungen, Entschädigungen | 15 | Übungsdienst | 6 | |
| | 16 | Ernstfallentschädigung | 6 | |
| | 17 | Spezialdienste | 6 | |
| | 18 | Gewerbliche Leistung | 6 | |
| | 19 | Pikettentschädigungen | 7 | |
| | 20 | Kursentschädigungen | 7 | |
| | 21 | Jahres- und Stundenentschädigungen | 7 | |
| | 22 | Personal | 7 | |
| | 5. Feuerwehrpflicht und Ersatzabgaben | 23 | Feuerwehrpflicht | 7 |
| | | 24 | Ersatzabgabe | 8 |
| 25 | | Befreiung | 8 | |
| 26 | | Bezug der Ersatzabgaben | 9 | |
| 6. Gebühren und weitere Entgelte | 27 | Gebühren | 9 | |
| | 28 | Grundsätze | 9 | |
| | 29 | Personalkosten | 10 | |
| | 30 | Fahrzeuge | 10 | |

| | | | |
|--|-----------|---------------------------------------|-----------|
| | 31 | Material | 10 |
| | 32 | Fehlalarme | 10 |
| | 33 | Spezialgebühren | 11 |
| | 34 | Einsatzkosten | 11 |
| | 35 | Nachbarhilfe | 11 |
| | 36 | Bemessung der Abgaben | 11 |
| | 37 | Sonderrechnungen | 11 |
| | 38 | Spezialfinanzierungen | 11 |
| 7. Feuerwehrrat | 39 | Sitzungen, Traktanden | 12 |
| | 40 | Protokollführung | 12 |
| | 41 | Aufgaben und Befugnisse | 12 |
| | 42 | Unterschrift | 13 |
| 8. Feuerwehrkommandant | 43 | Aufgaben | 13 |
| | 44 | Finanzielle Befugnisse | 13 |
| | 45 | Feuerwehrkommandant | 13 |
| | 46 | Einsatz des Sonderstützpunktes | 13 |
| 9. Leistungsauftrag für gewerbliche Leistungen | 47 | Gewerbliche Leistungen | 14 |
| 10. Sitzungsgelder, Entschädigungen und Vergütungen | 48 | Sitzungsgelder | 14 |
| | 49 | Vergütung | 14 |
| | 50 | Entschädigungen | 15 |
| 11. Schlussbestimmungen | 51 | Strafen | 15 |
| | 52 | Streitigkeiten | 16 |
| | 53 | Verordnung | 16 |
| | 54 | Inkrafttreten | 16 |

Feuerwehrreglement des Gemeindeverbandes Feuerwehr Bödeli

1. Feuerwehr

Art. 1

Rekrutierung der
Mannschaft

¹ Die Mannschaft der Feuerwehr Bödeli ist so zusammenzustellen, dass alle Verbandsgemeinden angemessen vertreten sind.

² Auf den Personalbedarf von Partnerorganisationen ist bei der Rekrutierung gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 2

Aktiver Feuer-
wehrdienst

Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 3

Diensttauglichkeit

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund durch den Vertrauensarzt der Feuerwehr Bödeli einzuholen.

Art. 4

Aus- und Weiter-
bildung

¹ Feuerwehrangehörige haben die entsprechenden Aus- und Weiterbildungskurse sowie die Übungen zu besuchen. Sie haben die mit ihrem Grad oder ihrer Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

² Kursbesuche geben kein Anrecht auf Beförderung, Grad und Funktion.

Art. 5

Kader und Fach-
leute

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zur ordentlichen Beendigung der Dienstpflicht, bis sie der Feuerwehr rat ihrer Aufgabe enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Beendigung der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurückgetretene Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 6

Persönliche Aus-
rüstung

⁴ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen der Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

Art. 7

Übungen

¹ Die Anzahl der jährlichen Übungen richtet sich nach den Mindestanforderungen der GVB und den übertragenen Spezialaufgaben.

² Das Jahresprogramm mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrangehörigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und gilt als Aufgebot.

³ Die vom Kreisfeuerwehrrinspektor angeordneten Inspektionen gelten als zusätzliche Übungen.

Art. 8

Übungsdauer

Ordentliche Übungen dauern tagsüber 3 ½ Stunden und am Abend 2 ½ Stunden.

Art. 9

Entschuldigungen

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungen sind in der Regel vor der Übung, spätestens jedoch 5 Tage nach der Übung, dem Abteilungs- oder Dienstchef einzureichen.

³ Als Entschuldigungen gelten

- a) Krankheit und Unfall,
- b) Schwere Erkrankung, Unfall oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft oder Stillzeit,
- d) Begründete Ortsabwesenheit,
- e) Militärdienst.

⁴ Langzeit Absenzen von mehr als 3 Monate sind durch das Kommando zu genehmigen:

- a) Schwanger- und Mutterschaftsurlaub,
- b) Berufsbegleitende Ausbildung,
- c) Sprachaufenthalte,
- d) Auslandsaufenthalte.

Absenzen von mehr als 1 Jahr bedingen den Austritt aus der Feuerwehr.

Art. 10

Pflichten

¹ Die Feuerwehrangehörigen haben ihren Einsatz im Übungs- wie im Ernstfall pflichtbewusst auszuführen und die Weisungen der Vorgesetzten zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) im Ernstfall sofort auszurücken,
- b) Pikettdienste zu leisten,
- c) Brandwachtdienst zu übernehmen,
- d) die ihnen zugewiesenen Arbeiten auszuführen, bis die Erlaubnis zum Verlassen des Einsatzplatzes erteilt wird,
- e) zu Disziplin und anständigem Benehmen,
- f) vermeidbare Schäden zu verhüten,

- g) Vorgesetzte über besondere Vorkommnisse und Wahrnehmungen zu informieren,
- h) gegenüber Dritten über Wahrnehmungen bei der Ausübung des Dienstes zu schweigen (Schweigepflicht),
- i) die ihnen anvertrauten Alarmmittel zu tragen,
- j) die ihnen anvertraute Ausrüstung, welche nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden darf, ist in gutem und sauberem Zustand zu halten (Anhang 4 der Feuerwehrverordnung).

Art. 11

Anforderungen an
Mannschaft und
Kader

¹ Der Feuerwehrrat erlässt die Anforderungen an die Mannschaft und an die Kader mittels Verordnung (Anhang 2 der Feuerwehrverordnung).

² Das Feuerwehrkommando entscheidet über den Besuch von Aus- und Weiterbildungskursen und über die Beförderung.

³ Der Feuerwehrrat erlässt weiter die Zuständigkeiten (Aufgaben und Pflichten) der einzelnen Funktionäre mittels Verordnung (Anhang 3 der Feuerwehrverordnung).

Art. 12

Bussen

¹ Übungsabwesenheiten ohne Entschuldigungsgrund gemäss Art. 9 dieses Reglements werden innerhalb eines Kalenderjahres gebüsst. Der Feuerwehrrat regelt die Ansätze mittels Verordnung (Anhang 5 der Feuerwehrverordnung). Für das Inkasso ist das Kommando zuständig.

² Der Feuerwehrkommandant kann

- a) Bussen in leichten Fällen durch Verweis ersetzen,
- b) Versetzung zu den Ersatzpflichten verfügen,
- c) Einstellung der Funktion verfügen.

2. Betriebsfeuerwehren

Art. 13

Betriebsfeuerwehren

¹ Die Betriebsfeuerwehren sind den im Verband geltenden Reglementen und dem Kommando der Feuerwehr Bördeli unterstellt.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung sowie die kantonalen Brandschutzvorschriften.

3. Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 14

Zusammenarbeit
mit Dritten

Die Zusammenarbeit der Feuerwehr mit Dritten wird auf vertraglicher Basis geregelt.

4. Besoldungen, Entschädigungen

Art. 15

Übungsdienst Für den Übungsdienst wird ein Sold pro Stunde ausgerichtet. Es wird die effektive Übungszeit besoldet. Ansätze gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung.

Art. 16

Ernstfallentschädigung Bei Ernstfalleinsätzen wird ein Sold pro Stunde ausgerichtet. Es wird die effektive Einsatzzeit besoldet. Ansätze gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung.

Art. 17

Spezialdienste ⁴ Kommandierte Spezialdienste ausserhalb der Übungen werden pro Stunde besoldet. Es wird die effektiv geleistete Zeit aufgrund des vom Auftraggeber visierten Arbeitsrapportes vergütet. Ansätze gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung.

Art. 18

Gewerbliche Leistung ¹ Das Erbringen von verrechenbaren Leistungen wird pro Stunde vergütet. Es wird die effektive Einsatzzeit besoldet. Ansätze gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung.

² Der Einsatz von Feuerwehrangehörigen für das Erbringen von gewerblichen Leistungen erfolgt nach Rücksprache mit den betreffenden Personen.

Art. 19

Pikettentschädigungen Pikettentschädigungen werden jährlich ausbezahlt. Für Verstösse gegen die Tragpflicht der Alarmempfänger kann das Kommando Sanktionen verfügen. Ansätze gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung.

Art. 20

Kursentschädigungen Die Ausrichtung der Auslagen für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen erfolgt gemäss den Ansätzen im Anhang 5 der Feuerwehrverordnung.

Art. 21

Jahres- und Stundenentschädigungen ¹ Den Funktionsträgern der Feuerwehr werden Jahresentschädigungen und/oder Stundenentschädigungen ausgerichtet, sofern sie nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Feuerwehr stehen und bereits anderweitig für ihre Tätigkeit entschädigt werden. Der Feuerweherrat regelt die Entschädigungen mittels Verordnung (Anhang 5 der Feuerwehrverordnung).

² Kommandierte Spezialdienste wie die Wartung der Geräte und Fahrzeuge usw. werden gemäss Verordnung entschädigt (Anhang 5 der Feuerwehrverordnung).

Art. 22

Personal

Die Zuständigkeit für die Schaffung von Personalstellen richtet sich nach der finanziellen Kompetenz gemäss Organisationsreglement.

5. Feuerwehrpflicht und Ersatzabgaben

Art. 23

Feuerwehrpflicht

¹ Alle in den Verbandsgemeinden wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer sowie alle Ausländerinnen und Ausländer, die über einen Ausweis C verfügen, sind zwischen dem 22. und 52. Altersjahr persönlich feuerwehrpflichtig.

² Für Angehörige der Jugendfeuerwehr Bödéli besteht die Möglichkeit ab dem 18. Lebensjahr der Feuerwehr Bödéli beizutreten.

³ Das Feuerwehrkommando bestimmt aufgrund der Bedürfnisse der Feuerwehr ob Feuerwehrpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu entrichten haben. Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Einteilung in die Feuerwehr besteht nicht.

⁴ Das Feuerwehrkommando kann Feuerwehrangehörige zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Übernahme von Kaderchargen verpflichten.

⁵ Das Feuerwehrkommando kann Personen, die ausserhalb der Dienstpflicht gemäss Abs. 1 sind, mit deren Einverständnis in die Feuerwehr aufnehmen; ab 19. Altersjahr oder bis max. 56. Altersjahr die Dienstpflicht verlängern. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

⁶ Das Feuerwehrkommando kann nicht im Verbandsgebiet wohnhafte Dienstpflichtige, auf deren Gesuch hin, zum aktiven Dienst einteilen mit schriftlicher Zustimmung der jeweiligen Feuerwehrorganisation.

Art. 24

Ersatzabgabe

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, entrichten zwischen dem 22. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe wird mit der ordentlichen Steuerrechnung von den Verbandsgemeinden erhoben, sie beträgt zwischen 15,0 und 20,0 % der einfachen Steuer. Ihre Höhe wird jährlich von der Abgeordnetenversammlung im Rahmen der kantonalen Vorgaben festgelegt. Die Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz (ab 01.01.2014 = CHF 450.00) nicht übersteigen.

³ Das Feuerwehrkommando ist berechtigt, bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder nachweislich in einer anderen Gemeinde- oder in einer Betriebsfeuerwehr geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Der Feuerwehrrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare bzw. eingetragene Partnerschaften leisten in jedem Falle nur eine Ersatzabgabe. Diese ist auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen zu berechnen. Ist ein Ehegatte oder ein Partner einer eingetragenen Partnerschaft von der Pflicht zur Bezahlung der Ersatzabgabe befreit oder nach langjährigem Dienstesinsatz aus der Feuerwehr ausgeschieden, wird auch deren Partner von der Ersatzpflicht befreit.

Art. 25

Befreiung

¹ Von der aktiven Feuerwehrrpflicht und der Pflicht zur Leistung von Ersatzabgaben sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, welche mit der aktiven Feuerwehrrpflicht nicht zu vereinbaren sind (Mitglieder RFO und GFO, Regierungsstatthalter),
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiv Feuerwehrrdienst leistet. Dasselbe gilt sinngemäss auch für eingetragene Partnerschaften,
- d) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung-sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrrdienst wesentlich beeinträchtigt,
- e) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht, oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.

² Nach Absatz 1 Buchstabe b und d befreite Personen sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit, solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.

³ Gesuche nach Absatz 1 Buchstaben d und e sind bis spätestens 31.12. des betroffenen Steuerjahres schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

⁴ Eingegangene Gesuche sind durch das Kommando zu behandeln und dem Feuerwehrrat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 26

Bezug der Ersatzabgaben

Die von den Verbandsgemeinden bei den Pflichtigen mit der ordentlichen Steuerrechnung erhobenen Feuerwehrrersatzabgaben sind dem Gemeindeverband Feuerwehr Böödeli aufgrund der monatlichen Einnahmenabrechnungen der Steuerverwaltung des Kantons Bern jeweils bis Ende des der Abrechnungsperiode folgenden Monats zu überweisen.

6. Gebühren und weitere Entgelte

Art. 27

Gebühren

Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen Gebühren von

- a) Personen und Institutionen, die Feuerwehrlösungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs (vgl. Art. 14 Abs. 2 FFG) in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Betreibern von Alarmanlagen, die zu wiederholtem Fehlalarm geführt haben.

Art. 28

Grundsätze

¹ Soweit die Inanspruchnahme der Feuerwehr gebührenpflichtig ist, erfolgt der Gebührenbezug im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen und gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung.

² Die Entschädigungen für kantonale Aufgaben KAF (Stützpunkteinsätze) und Feuerwehrlösungen in anderen Gemeinden richten sich nach den kantonalen Vorschriften und Weisungen (GVB-Richtlinien).

³ Soweit Gebühren für gewerbliche Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nicht in diesem Reglement aufgeführt sind, richtet sich die Abgeltung nach den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

⁴ Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren durch den Feuerwehrerrat festzusetzen. Der Gebührentarif (Anhang 5 der Feuerwehrverordnung) ist durch den Feuerwehrerrat jährlich zu überprüfen.

⁵ Soweit Leistungen einem ausschliesslich gemeinnützigen Zweck dienen, kann der Feuerwehrerrat auf schriftliches Gesuch hin vom ordentlichen Gebührentarif abweichen.

Art. 29

Personalkosten

Pro Person und Stunde werden CHF 50.00 bis CHF 100.00 in Rechnung gestellt. Massgebend ist der Zeitaufwand inklusive Fahrt, Retablierung und Instandstellungsarbeiten.

Art. 30

Ständige Kommissionen

¹ Für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten werden folgende Gebühren erhoben:

| | |
|------------------------------------|--|
| Tanklöschfahrzeug, Autodrehleiter, | |
| Hubrettungsfahrzeug | je CHF 250.00 bis CHF 500.00 / Einsatz |
| Weitere Einsatzfahrzeuge | CHF 50.00 bis CHF 300.00 / Einsatz |
| Mannschaftstransportfahrzeuge | CHF 50.00 bis CHF 150.00 / Einsatz |
| Einsatzleiterfahrzeuge | CHF 50.00 bis CHF 150.00 / Einsatz |
| Motospritzen | CHF 50.00 bis CHF 150.00 / Einsatz |
| Wärmebildkamera | CHF 50.00 bis CHF 150.00 / Einsatz |

Art. 31

Material

¹ Soweit anderweitiges Material eingesetzt oder ausgeliehen wird, ist die dafür geschuldete Entschädigung durch den Feuerwehrrat oder nach dessen Weisungen durch das Feuerwehrkommando festzusetzen.

² Verbrauchsmaterialien und zusätzliche Aufwendungen werden nach Verbrauch verrechnet.

Art. 32

Fehlalarme

¹ Ein Alarm gilt als ausgelöst und wird kostenpflichtig, wenn die Erstein-satzgruppe alarmiert ist.

² Als Fehlalarm wird bezeichnet:

- a) fehlerhaftes Bedienen der Brandmeldeanlage,
- b) technische Defekte oder Störungen an der Brandmeldeanlage,
- c) mutwilliges oder fahrlässiges Auslösen der Brandmeldeanlage,
- d) mutwillige oder fahrlässige Alarmierung per Telefon.

³ Pro Fehlalarm werden CHF 250.00 bis CHF 1'000.00 in Rechnung ge-stellt, wobei der erste Fehlalarm innerhalb eines Jahres nach der Neuin-stallation der Brandmeldeanlage nicht kostenpflichtig ist, gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung.

Art. 33

Spezialgebühren

Nachfüllen von Pressluftflaschen:

Pro Flasche CHF 8.00 bis CHF 15.00
(gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung)

Art. 34

Einsatzkosten

¹ Der Verband kann Einsatzkosten von Verursachern einfordern, wenn die-se das Schadenereignis schuldhaft herbeigeführt haben.

² Bei Sondereinsätzen (vgl. Art. 17 FFG) und insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkos-ten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

Art. 35

Nachbarhilfe

Bei Feuerwehrleistungen in andern Gemeinden kann gegenüber der für den Feuerwehreinsatz verantwortlichen Gemeinde nach den geltenden kantonalen Weisungen eine Entschädigung verlangt werden.

Art. 36

Bemessung der Abgaben

Die Gebühren (Art. 27) und die Entschädigungen für Nachbarhilfe (Art. 35) für die von der Feuerwehr erbrachten Leistungen sind im Rahmen der kan-tonalen Vorgaben insgesamt so zu bemessen, dass sie zusammen mit den zweckbestimmten Steuererträgen (Feuerwehrabgaben) und den Einkünf-ten aus erbrachten gewerblichen Leistungen sämtliche Aufwendungen für

den Betrieb der Feuerwehr, den Unterhalt, die Lagerung und die Erneuerung des für die Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlichen Materials decken. Steuerfinanzierte Beiträge der Gemeinden sind bei der Bemessung zu berücksichtigen.

Art. 37

Sonderrechnungen Der Verband führt für alle weiteren Aufgaben sowie für die erbrachten gewerblichen Leistungen Sonderrechnungen.

Art. 38

Spezialfinanzierungen ¹ Der Verband kann im Interesse möglichst ausgeglichener Ausgaben, zur Absicherung gegen betriebliche Risiken sowie aus andern betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen, Spezialfinanzierungen bilden.
² Der Feuerwehrrat bestimmt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund ihrer betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse und begründet diese schriftlich.

7. Feuerwehrrat

Art. 39

Sitzungen, Traktanden ¹ Die Sitzungen des Feuerwehrrats werden durch den Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Mitglieder es verlangen. Ort, Zeit und Traktanden werden den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor einer Sitzung bekannt gegeben.
² Das Kommando der Feuerwehr nimmt an Sitzungen des Feuerwehrrats mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
³ Den Mitglieder des Feuerwehrrats wird ein Sitzungsgeld von CHF 80.00 je Sitzung ausgerichtet.

Art. 40

Protokollführung ¹ Über die Verhandlungen des Feuerwehrrats ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind an der nächsten Sitzung zu genehmigen und von dem Vorsitzenden sowie dem Sekretär zu unterzeichnen.
² In die Protokolle sind mindestens die Namen der Anwesenden, des Vorsitzenden und des Sekretärs, Ort und Zeit der Verhandlungen, sämtliche Anträge und Beschlüsse sowie die Namen ausstandspflichtiger Personen aufzunehmen.

Art. 41

Aufgaben und Befugnisse Der Feuerwehrrat verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlich und nicht durch ausdrückliche Vorschriften anderen Organen zugewiesen worden sind. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausübung der Aufsicht über die Feuerwehr,
- b) Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen, namentlich über die Organisation der Feuerwehr, Rechte und Pflichten der Feu-

- erwehrangehörigen,
- c) Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen,
- d) Besoldung, Entschädigungen und Bussen,
- e) Anstellung des für die Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlichen Personals oder vertragliche Sicherung der dafür benötigten Dienstleistungen, (s.a. Art. 22),
- f) Ernennung und Entlassung des Feuerwehrkommandanten und der Offiziere,
- g) Geschäftsvorbereitung für die Abgeordnetenversammlung mit entsprechender Antragstellung,
- h) unmittelbare Überwachung des Finanzhaushaltes und der Rechnungsablage des Gemeindeverbandes Feuerwehr Bödeli,
- i) Erstellung des Budgets zuhanden der Abgeordnetenversammlung, mit Antragstellung über den für die Ersatzabgabe massgebenden Prozentsatz,
- j) Laufende, mittel- und langfristige Finanzplanung.

Art. 42

Unterschrift

Der Präsident und der Sekretär, bei Verhinderung ihre Stellvertretungen, führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Gemeindeverband Feuerwehr Bödeli.

8. Feuerwehrkommandant

Art. 43

Aufgaben

Der Feuerwehrkommandant leitet und überwacht die Feuerwehr im Einsatz, bei der Ausbildung und in administrativen Belangen. Der Zuständigkeitsbereich, die Aufgaben und die Pflichten sind im Anhang 3 der Feuerwehrverordnung geregelt.

Art. 44

Finanzielle Befugnisse

Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis CHF 15'000.00 im Einzelfall. Verwendung eines freien Kredites von Total CHF 4'000.00 pro Jahr, welcher im Budget einzustellen ist.

Art. 45

Feuerwehrkommandant

¹ Dem Feuerwehrkommandant steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren. Diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

³ Im Falle der Verhinderung des Feuerwehrkommandanten tritt die erste und wenn auch diese verhindert ist, die zweite Stellvertretung in alle Rechte und Pflichten des Feuerwehrkommandanten.

Art. 46

Einsatz des Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Chemie- oder Strahlenergegnis und bei Unfällen auf Bahnanlagen oder in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem

Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando auf dem Schadenplatz.

9. Leistungsauftrag für gewerbliche Leistungen

Art. 47

Gewerbliche Leistungen

¹ Der Verband ist berechtigt, folgende gewerbliche Leistungen anzubieten:

- a) Nachfüllen von Pressluftflaschen,
- b) Ausführung von Reparaturarbeiten an Feuerwehrschräuchen,
- c) Verkehrsregelung und Brandwache bei Anlässen,
- d) Einsätze mit der Autodreh- oder Anhängeleiter,
- e) Einsätze mit Atemschutzgeräten.

² Anderweitige gewerbliche Leistungen dürfen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen erbracht werden, welche der Genehmigung durch den Feuerwehrerrat unterliegen.

10. Sitzungsgelder, Entschädigungen und Vergütungen

Art. 48

Sitzungsgelder

¹ Sitzungsgelder werden gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung ausbezahlt.

² Das mittels Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht angestellte Feuerwehrpersonal hat ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit Anspruch auf die Sitzungsgelder.

Art. 49

Vergütung

¹ Die aufgrund ihrer Funktion aufgebotenen Personen erhalten für Verrichtungen im Dienste der Feuerwehrorganisation während ihrer ordentlichen Arbeitszeit folgende Vergütungen gemäss Anhang 5 der Feuerwehrverordnung:

| | |
|----------------------|---------------------------|
| für einen ganzen Tag | CHF 250.00 bis CHF 300.00 |
| für einen halben Tag | CHF 125.00 bis CHF 150.00 |

² Das mittels Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht angestellte Feuerwehrpersonal hat ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit Anspruch auf die Vergütungen.

³ Wird durch eine Vergütung tatsächlich entstandener Lohnausfall nicht gedeckt, so ist die Differenz bis höchstens CHF 100.00 pro Tag nachzubezahlen (Anhang 5 der Feuerwehrverordnung).

⁴ Bei auswärtigen Verrichtungen besteht Anspruch auf Vergütung der Reisekosten. Grundsätzlich ist vom Angebot der Verbandsgemeinden, welche Generalabonnemente gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung stellen, Gebrauch zu machen. Ansonsten besteht Anspruch auf Vergütung der Billettkosten (2. Klasse). Für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges wird ein Kilometergeld entrichtet. Ansatz gemäss Anhang 5 der Feu-

erwehrverordnung.

⁵ Die Entschädigung für Verpflegungen und Übernachtungen werden nach den Belegen entschädigt. Es sind kostengünstige Möglichkeiten auszuwählen. (Anhang 5 der Feuerwehrverordnung).

Art. 50

Entschädigungen

¹ Den nachgenannten Funktionsträgern der Feuerwehr werden folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet, sofern sie nicht vom Feuerwehrrat mittels Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht als teil- oder vollzeitbeschäftigtes Personal angestellt worden sind:

| | | |
|-----------------------------------|-----|-----------|
| Präsident Abgeordnetenversammlung | CHF | 300.00 |
| Sekretär Abgeordnetenversammlung | CHF | 1'000.00 |
| Präsident Feuerwehrrat | CHF | 1'000.00 |
| Sekretär Feuerwehrrat | CHF | 2'500.00 |
| Feuerwehrkommandant | CHF | 20'000.00 |
| Vizekommandant | CHF | 12'500.00 |
| Ausbildungschef | CHF | 12'500.00 |

² Die Entschädigungen der übrigen Funktionäre der Feuerwehr sowie der Feuerwehrangehörigen werden durch den Feuerwehrrat mittels Verordnung festgelegt (Anhang 5 der Feuerwehrverordnung).

11. Schlussbestimmungen

Art. 51

Strafen

¹ Widerhandlungen gegen Art. 4 (Aus- und Weiterbildung), Art. 10 (Pflichten) und Art. 23 (Feuerwehripflicht) dieses Reglements und sich darauf abstützende Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Der Feuerwehrrat bestimmt mittels Verordnung, welche Bussen beim unentschuldigtem Fernbleiben von Übungen bzw. der Rekrutierung ausgesprochen werden (Anhang 5 Feuerwehrverordnung).

³ Der Feuerwehrkommandant erlässt die Bussenverfügungen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 des Gemeindegesetzes sowie Art. 50 bis 56 der Gemeindeverordnung.

⁴ Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung, die Strafbestimmungen des kantonalen Feuerwehrrechts sowie Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 52

Streitigkeiten

Verfügungen der zuständigen Behörden der Feuerwehr und alle weiteren Streitigkeiten sind nach den kantonalen Vorschriften über die Verwaltungspflege anfechtbar oder zu beurteilen.

Art. 53

Verordnung

Der Feuerwehrrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen, namentlich die konkreten Abgaben, mittels Verordnung.

Art. 54

Inkrafttreten

¹ Der Feuerwehrrat setzt dieses Reglement nach dessen Erlass durch die Abgeordnetenversammlung in Kraft. Die Inkraftsetzung ist im Amtsanzeiger zu publizieren.

² Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. Juli 2011.

Genehmigungsvermerk

Die Abgeordnetenversammlung hat das Feuerwehrrglement am 16. Oktober 2013 beschlossen.

GEMEINDEVERBAND FEUERWEHR BÖDELI

Simon Margot
Präsident

Kurt Kormann
Sekretärin

Änderungen von Artikel 25, 41, 44

Die Abgeordnetenversammlung hat die Änderungen des Feuerwehrrglements am 8. Dezember 2016 beschlossen. Die Publikation erfolgte im Anzeiger Interlaken vom 2. März 2017.

GEMEINDEVERBAND FEUERWEHR BÖDELI

Simon Margot
Präsident

Céline Schibler
Sekretärin